



Naturschutzbund Deutschland Gruppe Obertshausen e.V.

Ausgezeichnet mit dem Umweltpreis
des Kreises Offenbach 2007

Waldbesucher sind für ihre Sicherheit selbst verantwortlich

Verkehrssicherungspflicht - ein Wort, das in Obertshausen immer wieder als Argument für Baumfällungen gebraucht worden ist und gebraucht wird. So auch im Verlauf einer Waldbegehung am 25. Januar 2013, zu der die Stadt Obertshausen und das Forstamt Langen eingeladen hatten. Hintergrund waren vorgesehene forstliche Arbeiten in der Waldabteilung 32 A zwischen Bieberer Straße und Autobahn A3.

Schon in den einleitenden Worten des Ersten Stadtrats fiel das „Totschlagargument“: Verkehrssicherungspflicht. Auch wurde kurz auf ein vor wenigen Monaten ergangenes Urteil des Bundesgerichtshofs zur Klage einer Spaziergängerin hingewiesen, die durch einen herabstürzenden Ast schwer verletzt worden war. Verschwiegen wurde jedoch, dass die Klage abgewiesen wurde.

Und ein etwa einen Meter langer herabgefallener Kiefernast auf einem Weg kam gerade recht, um die Verkehrssicherungspflicht zu unterstreichen. Allerdings war es nach der stark windigen Witterung an den Vortagen kaum verwunderlich, dass da der eine oder andere Ast abgebrochen am Boden lag!

Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 2. 10. 2012 - VI ZR 311/1 besagt:

Eine Haftung des Waldbesitzers wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht besteht grundsätzlich nicht für walddtypische Gefahren.

Damit wurde das Urteil des Oberlandesgerichts, das der Klägerin Recht gegeben hatte, aufgehoben.

Was sind nun *walddtypische bzw. atypische* Gefahren?

Zu den **typischen Gefahren** des Waldes, gegen die der Waldbesitzer Waldwege grundsätzlich nicht sichern muss, zählen solche, die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung ergeben. **Sie umfassen die Gefahren, die von lebenden oder toten Bäumen ausgehen. Zu den typischen Gefahren des Waldes können herabhängende Äste oder die mangelnde Stand- oder Bruchfestigkeit von Bäumen gehören.**

Atypische Gefahren sind alle nicht durch die Natur oder durch die Art der Bewirtschaftung mehr oder weniger zwangsläufig vorgegebenen Zustände, insbesondere vom Waldbesitzer geschaffene oder geduldete Gefahren, die ein Waldbesucher nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auf die er sich nicht einzurichten vermag, weil er nicht mit ihnen rechnen muss. **Dazu können etwa (nicht walddtypische) Hindernisse, die einen Weg versperren, oder nicht gesicherte Holzstapel gehören.**

Der Tatbestand, auf den sich das Urteil des Bundesgerichtshofs bezieht, war folgender:

Die Klägerin wurde bei einem Waldspaziergang von einem herabfallenden Ast getroffen und dabei schwer verletzt. Sie ging am 18. Juli 2006 mit ihrem Hund in einem etwa 300 ha großen, planmäßig bewirtschafteten Wald der Beklagten spazieren, der am Stadtrand von D. im Saarland gelegen ist und als Naherholungsgebiet dient. Von einer Eiche, die etwa fünf bis sechs Meter neben diesem von der Klägerin begangenen Weg stand, löste sich ein so genannter Starkast, der die Klägerin am Hinterkopf traf. Der Ast war etwa 17 m lang, mehrfach gekrümmt und in etwa 4 bis 5 m Entfernung vom Stamm gegabelt. Sein Durchmesser betrug an der Basis 26 cm und im Ausgangsbereich des Bruchs - in etwa 1,8 bis 2,0 m Entfernung vom Stamm - etwa 23 cm. Zum Unfallzeitpunkt herrschte leichter Wind, und es war sehr warm.

Die Klägerin erlitt eine schwere Hirnschädigung. Sie befindet sich - nach stationären Aufenthalten unter anderem in einer Klinik für Wachkomapatienten - heute in häuslicher Pflege bei ihrer Schwester.

Im Folgenden die wesentlichen Aussagen im Urteil des Bundesgerichtshofs:

Die Benutzung des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr. Hieraus ergibt sich, dass der Waldbesitzer grundsätzlich nur für atypische Gefahren, nicht aber für walddtypische Gefahren haftet.

Mit der Betretungsbefugnis ist die Regelung verbunden, dass die Benutzung des Waldes auf eigene Gefahr geschieht. Da der Waldbesucher den Wald auf eigene Gefahr nutzt, ist eine Haftung des Waldbesitzers für walddtypische Gefahren ausgeschlossen.

Der Waldbesucher setzt sich mit dem Betreten des Waldes bewusst den walddtypischen Gefahren aus. Nach der Wertung des Gesetzgebers fallen diese Gefahren grundsätzlich in seinen Verantwortungsbereich.

Die Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers ist mithin nicht gänzlich ausgeschlossen, sondern auf die Sicherung gegen solche Gefahren beschränkt, die nicht walddtypisch, sondern im Wald atypisch sind.

Die Haftungsbeschränkung auf atypische Gefahren gilt auch für Waldwege. Der Waldbesucher, der auf eigene Gefahr Waldwege betritt, kann grundsätzlich nicht erwarten, dass der Waldbesitzer Sicherungsmaßnahmen gegen walddtypische Gefahren ergreift.

Mit walddtypischen Gefahren muss der Waldbesucher stets, also auch auf Wegen rechnen. Er ist primär selbst für seine Sicherheit verantwortlich. Risiken, die ein freies Bewegen in der Natur mit sich bringt, gehören grundsätzlich zum entschädigungslos hinzunehmenden allgemeinen Lebensrisiko.

Nach der gesetzlichen Risikoverteilung ist auch eine auf stark frequentierte Waldwege beschränkte Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers hinsichtlich walddtypischer Gefahren grundsätzlich nicht gegeben. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass die Waldnutzung im Verlauf der Jahre zugenommen hat. Auch an stark frequentierten Waldwegen werden die Haftungsrisiken relevant, die nach den gesetzlichen Vorschriften der Waldbesucher tragen soll.



Die Folgen eines Unfalls können für den Einzelnen schlimm und dramatisch sein. Bei Waldspaziergängen, erst recht bei windigem Wetter, ist stets Vorsicht geboten.

Foto: P. Erlemann, 6.12.2012